

Verordnung

über

die Befahrung des St. Gotthardtpasses während
der Winterszeit.

(Vom 4. November 1850.)

Der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, die Befahrung der Schneebahn über
den St. Gotthardt angemessen zu regeln,

verordnet:

1. Das Befahren der Schneefraße im Winter über den St. Gotthardt ist nur solchen Schlitten gestattet, welche an Stangen gezogen werden und die dort gewöhnliche Breite haben. Bezüglich der Art der Hemmung wird das Nöthige später gutfindend vorgeschrieben werden.
2. Die Waaren sollen auf die Schlitten festgebunden und mit einer darüber befestigten Blache bedeckt sein.
3. Bei schlechter oder unsicherer Witterung ist jeder Fuhrmann verpflichtet eine Schaufel mit sich zu führen.
4. Die Abfahrtszeit von Airolo und Andermatt ist auf 8 Uhr des Morgens bestimmt; bis 9 Uhr müssen alle Fuhrleute abgefahren sein.
5. Nur in außerordentlichen Fällen und auf Anordnung des Bergaufsehers in Airolo oder Hospenthal kann die Abfahrt später stattfinden.
6. Auf der Fahrt ist Ordnung zu halten und den speziellen Weisungen der Weger Folge zu leisten.
7. Postschlitten haben immer den Vorzug und die übrigen Schlitten sollen ihnen rechtzeitig ausweichen, bei Umänderung derselben haben ihnen die übrigen Fuhrleute stets gehörigen Raum zu lassen.

8. Die Uebertreter dieser Vorschriften werden mit einer Ordnungsbusse von Fr. 2 belegt, welche in Wiederholungsfällen verdoppelt wird. Der Bergaufseher spricht dieselbe aus. Der Ertrag dieser Busen wird am Ende des Winters unter die besten Weger vertheilt.

9. Gegenwärtige Verordnung ist in's Bundesblatt einzurücken und dem Handels- und Zolldepartement zur Vollziehung und gutfindenden, besondern Bekanntmachung zugewiesen.

Also beschlossen, Bern, den 4. November 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Verordnung über die Befahrung des St. Gotthardtpasses während der Winterszeit. (Vom 4. November 1850.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.12.1850
Date	
Data	
Seite	390-392
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 466

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.